

# FH-Mitteilungen

12. November 2020

Nr. 101 / 2020



---

**5. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den dreisemestrigen Masterstudiengang „Industrial Engineering“  
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften  
Fachbereich Maschinenbau und Mechatronik  
an der Fachhochschule Aachen**

vom 12. November 2020

# 5. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den dreisemestrigen Masterstudiengang „Industrial Engineering“ Fachbereich Wirtschaftswissenschaften Fachbereich Maschinenbau und Mechatronik an der Fachhochschule Aachen vom 12. November 2020

---

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GV. NRW. S. 890), und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen vom 1. Februar 2018 (FH-Mitteilung Nr. 3/2018), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 6. Juli 2020 (FH-Mitteilung Nr. 78/2020), haben der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften und der Fachbereich Maschinenbau und Mechatronik folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 11. Dezember 2014 (FH-Mitteilung Nr. 154/2014), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 5. Februar 2019 (FH-Mitteilung Nr. 5/2019), erlassen:

## Teil 1 | Änderungen

1. Es wird folgender **§ 1 a** eingefügt:

### „§ 1 a | Corona-Epidemie

Regelungen, die das Rektorat in Ausübung seiner ihm durch die auf der Grundlage von § 82 a HG ergangene Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 in der jeweils geltenden Fassung verliehenen Befugnisse erlässt oder erlassen hat, gehen den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung für die Dauer der Geltung der rektoratsseitigen Regelungen vor.“

2. **§ 7** wird wie folgt neu gefasst:

### „§ 7 | Prüfungsausschuss

(1) Für die Prüfungsangelegenheiten ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften zuständig.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und ihre oder seine Stellvertretung werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewählt.“

3. **§ 9** wird wie folgt neu gefasst:

### „§ 9 | Durchführung von Prüfungen

(1) Prüfungen sind in der Regel schriftliche Prüfungen (Klausuren). Andere Prüfungsformen wie mündliche Prüfungen (als Einzel- oder Gruppenprüfung), schriftliche Studienarbeiten (als Hausarbeit oder Fallstudie), mündliche Vorträge (als Präsentation oder Referat) oder elektronische Prüfungen in vergleichbarem Umfang sind möglich. Eine Prüfung kann mehrere der in § 16 Absatz 1 genannten Prüfungsformen als Prüfungselemente beinhalten; die Modulnote ergibt sich dann als gewogenes arithmetisches Mittel der Noten der einzelnen Prüfungselemente. Nicht abgelegte Prüfungselemente werden mit der Note mangelhaft bewertet. Den Studierenden muss per Aushang vor der Prüfung mitgeteilt werden, wie bewertet wird. Die Fristen gemäß § 16 Absatz 2 RPO sind einzuhalten. Ist die Modulnote mindestens 4,0, gilt die Modulprüfung als bestanden, unabhängig von eventuell nicht bestandenen Prüfungselementen. Prüfungen, die aus mehreren Prüfungselementen bestehen, können nur insgesamt wiederholt werden; dies gilt auch für den Verbesserungsversuch gemäß § 20 RPO.

(2) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

(3) Die Zeitdauer einer schriftlichen Prüfung beträgt 18–40 Minuten pro Leistungspunkt der betroffenen Lehrveranstaltung. Auch im Falle semesterbegleitender schriftlicher Prüfungen gemäß § 9 Absatz 1 beträgt die Gesamtdauer aller Teilprüfungen einschließlich der abschließenden Prüfung 18–40 Minuten pro Leistungspunkt der betroffenen Lehrveranstaltung. Mündliche Prüfungen haben eine Dauer von 30–60 Minuten und werden vor einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin abgehalten; § 9 Absatz 3 Satz 1 RPO bleibt unberührt. Elektronische Prüfungen dauern etwa 90 Minuten. Sofern schriftliche Prüfungen in elektronischer Kommunikation stattfinden, erfolgt die Bearbeitung der Aufgaben je nach Vorgabe des Prüfers bzw. der Prüferin entweder direkt in einer Maske der für die Prüfung genutzten Lernplattform oder sie wird nach einer Bearbeitung am eigenen Rechner des Prüflings und Umwandlung in ein PDF-Format wieder auf die Lernplattform hochgeladen. Andere Prüfungsformen haben einen vergleichbaren Umfang.

(4) Alle studienbegleitenden Prüfungen werden mindestens zweimal im Jahr angeboten. Die Prüfungstermine werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt und gemäß § 16 Absatz 5 RPO bekanntgegeben.“

4. **§ 11** wird wie folgt geändert:
  - **Absatz 2** wird neu gefasst:  
„(2) Die Masterarbeit umfasst 22 Leistungspunkte. Dies entspricht einer Bearbeitungszeit von 16 Wochen; die Arbeit kann jedoch frühestens nach 14 Wochen abgegeben werden.“
  - In **Absatz 4** wird der Hinweis auf § 21 RPO „Absatz 1“ geändert in „Absatz 3“.
5. In **Anlage 1** wird im Studienplan für das zweite Semester
  - in der Spalte „V“ die Summenzahl „11“ geändert in „8“;
  - in der Spalte „Pr“ die Summenzahl „8“ geändert in „7“.
6. **Anlage 2** wird wie folgt geändert:
  - Die **Überschrift** „Wahlkatalog FB 7“ wird geändert in „Wahlkatalog BWL“.
  - Die **Sätze 1 und 2** werden neu gefasst:  
„Nicht alle der nachfolgend aufgeführten Module werden in jedem Semester angeboten. Der Fachbereichsrat kann weitere Module genehmigen.“
  - Die Module „75603 | Supply Chain Management und Design“ und „75608 | Supply Chain Management and Design\*“ werden umbenannt in „75603 | Supply Chain Management (deutsch)“ und „75608 | Supply Chain Management (englisch)\*“
  - In der Modulbezeichnung „Logistik-Consulting“ wird der Bindestrich durch ein Leerzeichen ersetzt.
  - Das Modul „75641 | Organisationale Gestaltung“ wird gestrichen.
  - Die Module „75646 | Führung und Persönlichkeit“ und „75648 | Leadership and Personality\*“ werden gestrichen.
7. **Anlage 3** wird wie folgt neu gefasst:

## Anlage 3

### Wahlkatalog 2. Semester

Nicht alle der nachfolgend aufgeführten Module werden in jedem Semester angeboten. Aus dem Wahlkatalog ist ein Modul belegbar.

Modul-code	Modulbezeichnung	P/W	LP	V	Ü	Pr	SU	Σ
79612	Kommunikations- und Moderationstechnik	W	5	0	0	2	2	4
79622	Quantitative Managementmethoden	W	5	2	2	0	0	4
79625	Change Management	W	5	0	0	0	4	4
83309	Rechtliche Aspekte des Industrial Engineering	W	5	4	0	0	0	4
8631118	Business Case Fabrikplanung	W	5	0	0	1	3	4

## Teil 2 | Übergangsregelungen, Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Änderungsordnung tritt am 1. März 2021 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) veröffentlicht.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Beschließenden Ausschusses Industrial Engineering vom 2. November 2020 und der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 9. November 2020.

**Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 12. November 2020

Der Rektor  
der Fachhochschule Aachen  
in Vertretung

gez. Stempel

Volker Stempel